



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 6. April 2022

GR Nr. 2019/246

Motion von Roger Bartholdi und Dr. Bernhard im Oberdorf betreffend Aufnahme einer Regelung betreffend «Familienangehörigen und Beziehungen von städtischen Mitarbeitenden» im Personalrecht, Antrag auf Fristerstreckung

Am 5. Juni 2019 reichten Gemeinderat Roger Bartholdi und Gemeinderat Dr. Bernhard im Oberdorf (beide SVP) folgende Motion, GR Nr. 2019/246, ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, das städtische Personalrecht zu ergänzen und in einem Artikel «Familienangehörige und Beziehungen» von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regeln. Folgende Punkte sind dabei im Personalrecht zu berücksichtigen:

Bereits bei der Anstellung und im Auswahlverfahren muss sichergestellt werden, dass nur die bestmöglichen Kandidatinnen und Kandidaten ermittelt werden und dies nicht aufgrund von einer Beziehung (Familie, Freundschaft, Parteimitgliedschaft etc.) verfälscht wird. Bei der Beförderungspraxis, Entlohnung und Ausbildung muss sich die Stadt Zürich zur Chancengleichheit verpflichten. Bevorzugung oder Vorteile aufgrund einer Beziehung darf es nicht geben.

Begründung:

Nepotismus gilt es zu verhindern. Der Bericht 2018 der Ombudsfrau (Beauftragte in Beschwerdesachen), offenbart auf Seite 10, «dass immer häufiger Verwandte, Verschwägerte, Partnerinnen und Partner, Freundinnen und Freunde nicht nur im gleichen Departement, sondern vermehrt auch in der gleichen Behörde, in der gleichen Verwaltungsabteilung oder gar im gleichen Team tätig sind.»

«Loyalitätskonflikte, Interessenkollisionen, der Vorwurf der Klüngelei und Parteilichkeit, mangelnde Trennung von Privatem und Beruflichem, fehlende Transparenz, zu grosse Nähe oder Spannung im Team sind die naheliegendsten Stichworte dazu.» steht dazu weiter im Bericht. Ebenfalls erwähnt ist die Aufforderung «(...) braucht es im öffentlichen Arbeitsverhältnis verbindliche Regelungen, die nachvollziehbar und allen zugänglich vermitteln, (...)»

Wir bitten um gemeinsame Behandlung mit der Weisung 2019/184.

Der Stadtrat lehnte mit Zuschrift GR Nr. 2019/246 vom 15. Januar 2020 die Entgegennahme der Motion ab und beantragte die Umwandlung in ein Postulat. Am 1. Juli 2020 beschloss der Gemeinderat eine Textänderung bzw. Ergänzung der Motion («[...] *Dafür sollen auch eine Melde- und Dokumentationspflicht im Personalrecht aufgenommen werden.*») und überwies die Motion an den Stadtrat (GRB Nr. 2689/2020).

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gemäss Art. 130 GeschO GR unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage (Abs. 1). Der Stadtrat kann bis drei Monate vor Ablauf der Frist dem Gemeinderat eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate beantragen (Abs. 2).

Der Stadtrat beabsichtigt, mittels einer Vorlage an den Gemeinderat zur Revision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) die Anliegen der Motion GR Nr. 2019/246 zu erfüllen. Die Einhaltung genannter Frist ist jedoch nicht möglich. Die Thematik ist aufgrund verschiedener Faktoren komplex, weshalb die Erarbeitung eines konkreten Vorschlags mehr Zeit in Anspruch nahm als



2/2

erwartet. Die grund- und datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage im Bereich von privaten Beziehungen sowie die grosse Vielfalt an möglichen Beziehungskonstellationen haben die Suche nach einer geeigneten Lösung verzögert. Erschwerend kam hinzu, dass aufgrund der Corona-Pandemie und damit verbundener Mehrarbeit dringendere Geschäfte priorisiert behandelt werden mussten. Eine entsprechende Vorlage konnte aber inzwischen ausgearbeitet werden, diese soll im zweiten Quartal 2022 den Departementen und Dienstabteilungen sowie den Personalverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Nach anschliessender Auswertung wird der Stadtrat dem Gemeinderat eine entsprechende Änderung des PR beantragen.

Aus diesen Gründen ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 1. Juli 2022 ablaufende Bearbeitungsfrist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 1. Juli 2023 zu erstrecken. Der Stadtrat ist selbstverständlich bestrebt, diese Frist bei optimalem Verlauf nicht auszuschöpfen.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 1. Juli 2020 überwiesenen Motion, GR Nr. 2019/246, von Roger Bartholdi und Dr. Bernhard im Oberdorf (beide SVP) vom 5. Juni 2019 betreffend Aufnahme einer Regelung betreffend «Familienangehörigen und Beziehungen von städtischen Mitarbeitenden» im Personalrecht, wird um zwölf Monate bis zum 1. Juli 2023 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti